

gane der Straßenverwaltung für sonstige öffentliche Straßen und Wege erforderlich.

11. Alle Investitionsvorhaben und Maßnahmen, die an, unter oder über natürlichen oder künstlichen Wasserstraßen bzw. in deren Vorländern oder Einflußgebieten geplant werden, bedürfen der Stellungnahme des zuständigen Wasserstraßenamtes.
12. Alle Investitionsvorhaben und Maßnahmen, die in der freien Landschaft sowie in Natur- und Landschaftsschutzgebieten vorgesehen sind oder die dazu beitragen, die unter Natur- oder Landschaftsschutz stehenden Gebiete, Landschaftsteile oder Objekte in ihrer Bedeutung herabzumindern, bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzverwaltung entsprechend dem Naturschutzgesetz vom 4. August 1954 (GBl. S. 695) und der Verordnung vom 29. Oktober 1953 zum Schutze der Feldgehölze und Hecken (GBl. S. 1105).
13. Für Investitionsvorhaben und Maßnahmen, die in Forschungs- und Beobachtungsgebieten zur Förderung landeskultureller Maßnahmen durchgeführt werden sollen, ist eine Stellungnahme der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des zuständigen Rates des Bezirkes notwendig.
14. Alle Investitionsvorhaben und Maßnahmen, die in unter Denkmalschutz stehenden Anlagen oder Straßen vorgesehen sind oder die dazu beitragen, unter Denkmalschutz stehende Objekte und deren Umgebung in ihrer Bedeutung herabzumindern, bedürfen gemäß der Verordnung vom 26. Juni 1952 zur Erhaltung und Pflege der nationalen Kulturdenkmale — Denkmalschutz — (GBl. S. 514) der Zustimmung des zuständigen Instituts für Denkmalspflege.
15. Alle Investitionsvorhaben und Maßnahmen, durch die geschützte Bodentalerümer verändert, beseitigt oder in ihrer Bedeutung gemindert werden, bedürfen gemäß Verordnung vom 28. Mai 1954 zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodentalerümer (GBl. S. 547) der Zustimmung der Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte.
16. Für alle Investitionsvorhaben und Maßnahmen, bei denen ein erheblicher Einfluß auf die örtlichen klimatischen oder hydrologischen Verhältnisse zu erwarten ist oder die selbst von den meteorologischen und hydrologischen Verhältnissen abhängig sind, ist ein Gutachten des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich.
17. Investitionsvorhaben und Maßnahmen, die eine Beeinflussung der hygienischen Verhältnisse zur Folge haben, erfordern eine Stellungnahme der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des zuständigen Rates des Bezirkes.
- U. Für alle Investitionsvorhaben, die explosive oder feuergefährliche Anlagen umfassen, muß eine Stellungnahme der zuständigen zentralen Brandschutzorgane vorliegen.
19. Sind Investitionsvorhaben oder Maßnahmen in der Nähe von Betrieben oder Einrichtungen beabsichtigt, so ist von diesen eine Stellungnahme über die Auswirkung der geplanten Maßnahmen auf ihre Produktionsbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten einzuholen.

20. Für alle Investitionsvorhaben und Maßnahmen, die in oder in der Nähe von Kurorten, Erholungs-orten und Sanatorien durchgeführt werden, wird gemäß der Verordnung vom 28. November 1957 über Kurorte, Erholungsorte und Sanatorien (GBl. I S. 617) eine Stellungnahme der zuständigen Organe der Gesundheitsverwaltung benötigt.
21. Für die Anlage und den Ausbau von Flugplätzen sowie für Bauwerke, die gemäß den Bestimmungen der Deutschen Bauordnung Luftfahrthinder-nisse werden können, ist die Zustimmung des Ministeriums für Verkehrswesen, Hauptabteilung der zivilen Luftfahrt, einzuholen.
22. Zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Zivilbevölkerung, der Wohnstätten, der Betriebe und Versorgungszentren vor möglichen Angriffen aus der Luft ist für alle Investitionsvorhaben und Maßnahmen eine Stellungnahme des zuständigen Bezirkskommandos des Luftschutzes einzuholen.

§ 3

An Stelle der Angaben gemäß §§ 1 und 2 können die Vorplanungsunterlagen des Investitionsvorhabens eingereicht werden, sofern diese die geforderten Angaben enthalten.

§ 4

Von den eingereichten Unterlagen verbleibt eine Ausfertigung bei dem Organ des Rates des Bezirkes bzw. Kreises, das die Standortgenehmigung erteilt.

§ 5

Für die Erteilung der Standortgenehmigung ist ein Vordruck gemäß dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: G r e g o r
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Standortgenehmigung

(Registrier-Nr.....)

1. Bezeichnung des Investitionsvorhabens bzw. der Maßnahme
2. Vorgesehener Standort Kreis
3. Beabsichtigter Leistungs- bzw. Kapazitätswuchs
.....
4. Geschätzter Wertumfang (in Tausend DM)
davon Bauanteil (in Tausend DM)
5. Antragsteller.....